

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher an die Landesregierung (Nr. 281-ANF der Beilagen) durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landesrat DI Dr. Schwaiger betreffend die Stellenausschreibungen in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubvorsitzenden Steidl, Dr. Maurer und Forcher betreffend die Stellenausschreibungen in Unternehmungen mit direkter und indirekter Landesbeteiligung vom 5. Juli 2019 erlauben sich Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und Landesrat DI Dr. Schwaiger, Folgendes zu berichten:

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl:

Gemäß § 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages können Gegenstand einer Landtagsanfrage nur Angelegenheiten sein, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Diese Bestimmung ist wiederum im verfassungsrechtlichen Zusammenhang mit Art 28 Abs 1 L-VG zu sehen, wonach der Landtag befugt ist, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen. Dass damit lediglich der Vollziehungsbereich des Landes und nicht etwa die Gestion ausgegliederter Unternehmen zu verstehen ist, zeigt ein Vergleich mit Art 52 Abs 2 B-VG, wo die einschlägigen Kontrollrechte - insbesondere das Interpellationsrecht - auf Unternehmungen erstreckt werden, an denen der Bund mit mindestens 50 % beteiligt ist und die der Rechnungshofkontrolle unterliegen. Im Art 28 L-VG fehlt bei ansonsten analogem Regelungskonzept diese Bestimmung, dass die Kontrolle auch Unternehmen mit eigener Rechtsträgereigenschaft erfasst, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist.

Das bedeutet: Im Unterschied zum Nationalrat in Bezug auf Unternehmen, an denen der Bund entsprechend beteiligt ist, kann der Landtag die Gestion ausgegliederter Unternehmen (sprich etwa die Frage, welche Verträge mit welchem Inhalt dieses Unternehmen anschließt) nicht prüfen. Insoweit besteht kein Interpellationsrecht und in weiterer Folge auch kein Recht auf Akteneinsicht. Dieses reicht nur soweit, als noch von Landesverwaltung gesprochen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn es darum geht, wie die Vertreter des Landes in einer ausgegliederten Gesellschaft für das Land dessen Anteilsrechte wahrgenommen haben. Unternehmensentscheidungen als solche können vom Landtag mangels Vorliegen von Landesverwaltung und Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung wie in Art 52 Abs 2 B-VG nicht hinterfragt werden.

Eine Beantwortung der gestellten Fragen hinsichtlich Ausschreibungen und Bewerbungen der Unternehmen, an denen das Land Salzburg direkt oder indirekt beteiligt ist, ist daher nicht möglich.

Die Beantwortung der Fragen hinsichtlich Stellenausschreibungen und Bewerbungen im Amt der Salzburger Landesregierung kann mangels Ressortzuständigkeit ebenfalls nicht beantwortet werden. Die Anfrage müsste an den für das Personal zuständigen Landesrat DI Dr. Schwaiger gerichtet werden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger:

Die Anfrage betrifft selbständige Unternehmungen, an denen das Land Salzburg direkt oder indirekt beteiligt ist.

Die Mitarbeiter in selbständigen Unternehmungen sind nicht dem engeren Bereich der Landesverwaltung zuzurechnen, für den ich ressortzuständig bin.

Dennoch erlaube ich mir, zum Amt der Salzburger Landesregierung einschließlich Bezirkshauptmannschaften und angegliederter Einrichtungen Folgendes auszuführen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Frage 1: Wie viele Stellen wurden jeweils in den Jahren 2016, 2017 und 2018 ausgeschrieben? (Es wird um eine Aufgliederung nach dem Beschäftigungsausmaß und nach Beschäftigungsart (Schreibkraft, Führungskraft, Arzt, Lehrling etc.) ersucht.)

Frage 2: Wie viele Bewerbungen langten bei den einzelnen Ausschreibungen ein? (Es wird um Aufgliederung nach Beschäftigungsausmaß und Beschäftigungsart ersucht.)

An externen Ausschreibungen ergaben sich in den Jahren

2016	118 Ausschreibungen	2452 Bewerbungen, Ø 20,8
davon FK	1	7
2017	128 Ausschreibungen	2205 Bewerbungen, Ø 17,2
davon FK	5	10
2018	106 Ausschreibungen	1420 Bewerbungen, Ø 13,4
davon FK	10	20

Die Anzahl der Bewerbungen schwankt je nach ausgeschriebenen Funktionen und der Ausschreibungskriterien.

Eine weitere Untergliederung unterbleibt auf Grund der zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen und Zeit.

Angemerkt werden darf, dass die Anzahl der Bewerbungen seit der Einführung des neuen Gehaltssystems deutlich angestiegen und damit sehr zufriedenstellend ist.

Zu Frage 3: Wie lange werden die eingelangten Bewerbungen archiviert?

Die einlangenden Bewerbungen werden im elektronischen Aktensystem des Landes protokolliert. Mit Jahresende ist vorgesehen, ein neues elektronisches Bewerber-Management-System einzuführen, das die Verwendung der Bewerberdaten und die Archivierung nach vorgegebenen Parametern regelt.

Zu Frage 4: Wie viele der ausgeschriebenen Stellen konnten besetzt werden? (Es wird um Aufgliederung nach Beschäftigungsausmaß, nach Beschäftigungsart und nach Geschlecht er sucht.)

Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Amtsärzte) konnten grundsätzlich alle Stellen besetzt werden. Bei manchen Stellen waren weitere Ausschreibungen erforderlich, bei manchen Ausschreibungen hat sich zwischenzeitlich auch eine interne Lösung für die Besetzung ergeben.

Zu Frage 5: In welchen Medien wurden die Ausschreibungen bekanntgemacht?

Bis zum Inkrafttreten des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 erfolgten die Veröffentlichungen der externen Ausschreibungen in den Wochenendausgaben der Salzburger Nachrichten und der Kronenzeitung.

Seit dem Inkrafttreten bestehen mehr Möglichkeiten, das Zielpublikum anzusprechen, unter anderem auch die elektronischen Stellenbörsen, z. B. karriere.at oder branchenspezifische (Print)Medien (z. B. Ärztezeitung).

Zu den Fragen 6 und 6.1.:

Frage 6: Werden bei allen Ausschreibungen die gleichen Medien genutzt?

Frage 6.1.: Wenn nein, warum nicht und für welche Ausschreibungen wurden abweichende Medien genutzt?

Alle externen Ausschreibungen werden auf der Homepage/Karriereseite des Landes veröffentlicht.

Die weiteren Medien unterscheiden sich: Rund 90 % der Stellen werden zusätzlich auf karriere.at und/oder den Wochenendausgaben von SN und Krone publiziert. Je nach Stelle und Dienstort erfolgt eine Veröffentlichung auch in den Bezirksblättern oder branchenspezifischen (Print)Medien.

Zu Frage 7: Wie lange werden Ausschreibungen mindestens bekannt gemacht?

Ausschreibungen werden mindestens alle zwei Wochen veröffentlicht.

Die genannten Regierungsmitglieder ersuchen das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 23. Juli 2019

Dr. Stöckl eh.
DI Dr. Schwaiger eh.